

GELDWÄSCHETAGUNG 2026

Georg Puntus
Gerald Staller
Anna Klaus
Elisabeth Müller
Birgit Moser
Lucas Bachler
Valentin Kiefner

Von der Umsetzung zur Anwendung: AMLA und das EU-Geldwäschepaket auf dem Weg nach 2027

■ Überblick AML-Paket und AMLA

■ Stand der nationalen und europäischen Umsetzung

Sanktionenaufsicht in der FMA: Der One-Stop-Shop für GW/TF und Sanktionsaufsicht in der Praxis

■ Erfahrungswerte aus dem Meldewesen

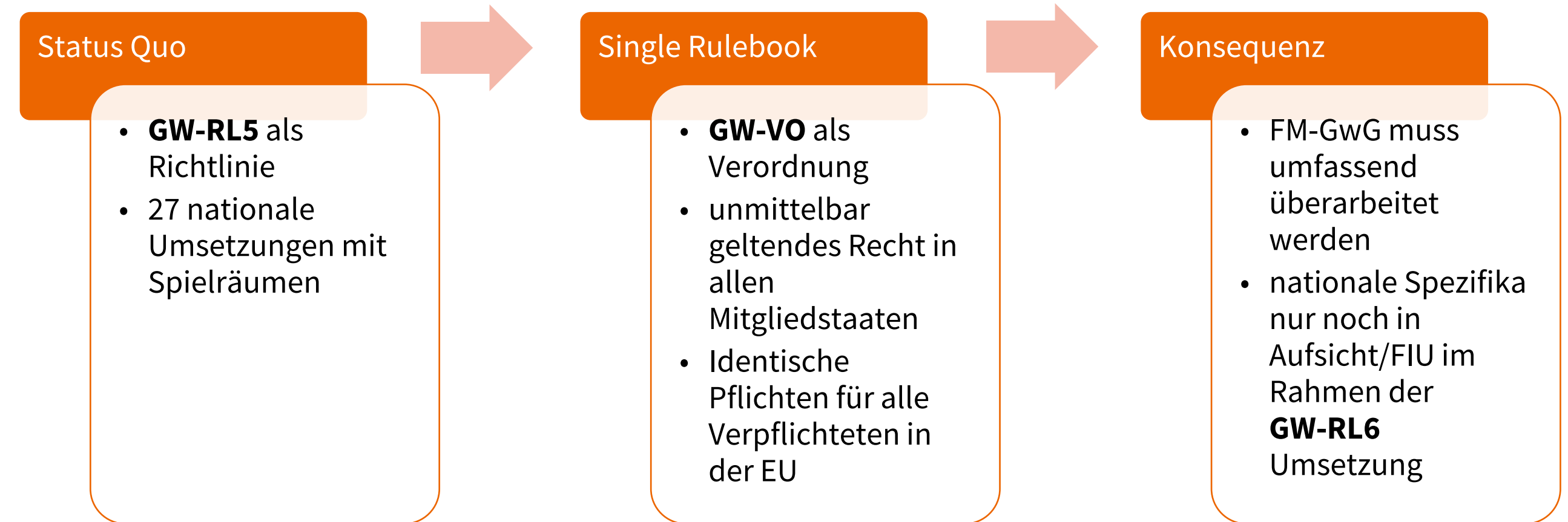
■ Anforderungen und erste Wahrnehmungen aus Vor- Ort-Prüfungen

■ Typologien der Umgehung

■ Erwartungen der Aufsicht

■ VON DER UMSETZUNG ZUR ANWENDUNG: AMLA UND DAS EU-GELDWÄSCHEPAKET AUF DEM WEG NACH 2027

PARADIGMENWECHSEL: DIE NEUE VERORDNUNG



- GW-VO
 - Anwendbar: 10.7.2027
- GW-RL
 - Umsetzungsfrist: 10.7.2027
 - Umfassende Neugestaltung des FM-GWGs

GW-VO — ÜBERBLICK ÜBER KERNELEMENTE

Verpflichtete

- Erweitert um
 - Crowdfunding
 - Luxusgüter
 - Fußball
 - ...

Sorgfaltspflichten (CDD*)

- EU-weit einheitliche Standards
- Einheitliche Aktualisierung
- Drei Stufen der Kundenprüfung

wirtschaftlicher Eigentümer (wE)

- Einheitlich 25 %-Schwelle
- Harmonisierte Berechnung
- Harmonisierte Register

Bargeldobergrenze

- 10.000 € EU-weit
- Strengere nationale Grenzen bleiben möglich

Governance

- Compliance Manager und GWB
- Gruppensteuerung
- Auslagerung

Hochrisikoländer

- Verstärkte Maßnahmen gemäß Kommissionsliste

*CDD = Customer Due Diligence (Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden)

SORGFALTSPFLICHTEN (CDD) – KERNELEMENTE

- Gelegentliche Transaktionen
 - Ab EUR 10 000
 - Identifizierungspflicht bei Barzahlungen ab EUR 3 000
- Verpflichtung zur Meldung von Unstimmigkeiten im Register der wirtschaftlichen Eigentümer
- De-risking: Dokumentation der Maßnahmen bei Kundenablehnung
- Vereinfachte & verstärkte Sorgfaltspflichten: harmonisierte Regeln und Maßnahmen
- Auslagerung & qualifizierte Dritte: harmonisierte Vorgaben & Verbote
- Partnerschaften für Informationsaustausch zwischen Verpflichteten

Bestimmungen aus der 5. GW-RL übernommen. Punktuelle Klarstellungen und Neuregelungen. Detaillierter und harmonisiert

SORGFALTSPFLICHTEN (CDD)

Vereinfacht (SDD*):

- Nachweislich geringes Risiko, reduzierte Prüftiefe
- aber nicht „keine Prüfung“

Standard (CDD**)

- Identifikation des Kunden
- wE-Feststellung
- Zweck & Art
- fortlaufende Überwachung

Verstärkt (EDD***):

- PEPs
- Bezug zu Drittländern mit hohem Risiko
- komplexe Strukturen

* SDD = Simplified Due Diligence (Vereinfachte Sorgfaltspflichten)

** CDD = Customer Due Diligence (Kundensorgfaltspflichten)

*** EDD = Enhanced Due Diligence (Verstärkte Sorgfaltspflichten)

SORGFALTSPFLICHTEN (CDD)- AKTUALISIERUNG



Standardkunden*

Turnusmäßige
Aktualisierung
mindestens alle 5
Jahre



Hochrisikokunden

Mindestens jährliche
Überprüfung



Ereignisbasiert

Trigger durch:
Transaktionsmuster,
Sanktionen,
wE-Änderungen

*auch im Rahmen von SDD

SORGFALTSPFLICHTEN – IDENTIFIZIERUNG

- Präskriptive Vorgaben in der Geldwäsche-VO zu den einzuholenden (KYC*-)Informationen zur Identifizierung
- Stärkere Anforderungen an die Nutzung elektronischer Identifizierungsmittel (eIDAS-VO)
- Einzuholende KYC-Informationen für **natürliche Personen** (Art 22 Abs 1, Art 25 GW-VO):
 - Sämtliche Vor – und Nachnamen
 - Staatsbürgerschaft (inkl. Doppelstaatsbürgerschaften, Staatenlosigkeit, Flüchtlingsstatus)
 - Geburtsort und –datum,
 - Gewöhnlicher Aufenthalt des Kunden (Postanschrift)
 - Steueridentifikationsnummer (soweit verfügbar)
 - Art der Beschäftigung des Kunden, inkl. Beschäftigungsstatus oder Beruf
 - Aktivitätsstatus des Gewerbes im Falle von Unternehmen,
 - Geschätzter Betrag der geplanten Tätigkeiten,
 - Bestimmung der Gelder

*KYC (Know Your Customer)

SORGFALTSPFLICHTEN – IDENTIFIZIERUNG

- Einzuholende KYC-Informationen für **juristische Personen** (Art 22 Abs 2 GW-VO):
 - Rechtsform und Name der juristischen Person (Firma, ggff abweichende Handelsnamen)
 - Anschrift des Sitzes bzw Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit (falls abweichend)
 - Namen der **gesetzlichen Vertreter** der juristischen Person
 - Inkl. deren Steueridentifikationsnummer (falls verfügbar)
 - Namen der nominellen Anteilseigner oder nominellen Direktoren
- Überprüfung ob der Kunde/die wE **gezielten finanziellen Sanktionen unterliegt** (Art 20 Abs 1 lit. d GW-VO)
- Im Fall eines Kunden oder einer Partei einer Rechtsvereinbarung (juristische Person):
 - Überprüfen, ob gezielt finanziell sanktionierte nP/jP die juristische Person kontrollieren oder (auch kollektiv) mehr als 50% der Eigentumsrechte/eine Mehrbeteiligung an der jP haben.

SORGFALTSPFLICHTEN – ELEKTRONISCHE IDENTIFIKATIONSMITTEL

- Referenz auf die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-VO) bereits in GW-RL5 enthalten
- **Harmonisierung** im Bereich der Vertrauensdienste und der elektronischen Identität („eID“) durch die GW-VO
- Art 22 Abs 6 lit b GW-VO: Nutzung elektronischer Identifikationsmittel mit dem **Sicherheitsniveau „substanziell“** oder **„hoch“** und einschlägiger **qualifizierter Vertrauensdienste gemäß eIDAS-VO**
- Ab 10.07.2027 sind **Videoidentifizierungslösungen**, die e-IDAS konform sind durch die Verpflichteten primär heranzuziehen
- **Keine EU-weite ID**, aber freiwillige Notifikation des eID-Systems durch die Mitgliedsstaaten (in Österreich: ID-Austria) / verpflichtende gegenseitige Anerkennung der von den anderen MS notifizierten eIDs
- In der Praxis **keine Verpflichtung zum Besitz einer eIDAS konformen ID- Wallet**
- iS der finanziellen Exklusion: Verwendung von alternativen Fernlösungen, bspw einschlägiger qualifizierter Vertrauensdienste. Anforderungen des Art 6 Draft RTS on CDD sind zu erfüllen
 - Nutzung von zuverlässigen und unabhängigen Informationsquellen
 - Hohe Sicherheitsvorkehrungen

WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER I

- **Definition:** jede natürliche Person, in deren (direkten/indirekten) Eigentum oder unter deren (direkten/indirekten) Kontrolle eine juristische Person steht
 - **25%* oder mehr** Eigentumsbeteiligung, oder
 - **Kontrolle** (50%+1 oder Möglichkeit innerhalb der jP erheblichen Einfluss auszuüben oder Entscheidungen zu erzwingen)
 - Spezifische Ermittlung von wE bei bspw. express Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen
- Ermittlung
 - Kontrolle und Eigentumsbeteiligung werden **unabhängig und parallel** ermittelt
- Einzuholende Informationen in Art 62 GW-VO vorgegeben
 - Umfassendere Informationen, bspw. Staatsbürgerschaft des wE
 - Identifizierung des wE in derselben Art und Weise wie der Kunde selbst (Art. 22 Abs 7 GW-VO)
- **Subsidiaritätsregel**
 - Identifikation aller Mitglieder (nP) der Führungsebene („Senior Managing Officials“/ SMOs) als wE (Art 22 Abs 2 GW-VO)
 - SMOs gelten nicht als wE iSd GW-VO
 - Idente Vorgehensweise iZm der Identifizierung von SMOs wie bei wE (Art 22 Abs 7 GW-VO)

*Die EK kann bei Kategorien von Rechtsträgern mit hohem Risiko die Schwellen herabsetzen (max. 15 %)

WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER II

ART. 52

Eigentum

25 % oder mehr, direkt oder indirekt, über alle Ketten gerechnet

ART. 53

Kontrolle

Durch Eigentum (50 % plus eins) oder auf andere Weise, ohne Prozentschwelle

ART. 54

Kombination

Kontrolle auf einer Ebene, Beteiligung auf einer anderen

sind alle Personen, die einen der drei Pfade erfüllen. Die Prüfung erfolgt unabhängig voneinander, nicht stufenweise.

Erst wenn alle Mittel ausgeschöpft sind, werden die Senior Managing Officials erfasst. Sie gelten nicht als wirtschaftliche Eigentümer.

WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER III

- **Erhöhung der Transparenz** (Art 51ff GW-VO) und Harmonisierung:
 - **Harmonisierung der Ermittlung und Erfassung** von wE
 - **Verknüpfung der nationalen Register** der wE
 - **Strengere Schwellenwerte** bei der Qualifikation als wE, Meldung von Diskrepanzen zwischen den eigenen Erkenntnissen (KYC) und den in WiEReG enthaltenen Informationen durch Verpflichtete (Art 24 GW-VO)
 - Meldepflichten des wE an das Zentralregister von Unternehmen in Drittländern bei Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einem Verpflichteten (Art 67 Abs. 1 lit a GW-VO)

STRATEGIEN, KONTROLLEN & VERFAHREN

Erstmals auch Vorgaben im Zusammenhang mit Finanzsanktionen!

1. LINIE

Operative Einheiten

Risikoidentifikation im Tagesgeschäft

2. LINIE

Compliance / AML-Funktion
(Geldwäschebeauftragte) und
Finanzsanktionenbeauftragter

Richtlinien, Überwachung,
Verdachtsmeldungen

3. LINIE

Interne Revision

Unabhängige Prüfung
der Wirksamkeit

COMPLIANCE MANAGER · auf Leitungsebene, persönlich verantwortlich · Proportionalität: Vereinbarkeit mit GWB-Position

GROUP-WIDE POLICIES · konzernweite Standards inkl. Drittstaaten-Niederlassungen

- Verantwortliches Mitglied des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion betreffend die Einhaltung der GW-VO = **Compliance Manager. Dieser stellt sicher dass**
 - die **internen Strategien, Verfahren und Kontrollen** des Verpflichteten mit der Risikolage des Verpflichteten in Einklang stehen und umgesetzt werden, sowie
 - dass zu diesem Zweck **ausreichende personelle und materielle Ressourcen** bereitgestellt werden.
 - der Compliance-Manager ist verantwortlich, **Informationen** über signifikante oder wesentliche Schwachstellen bei diesen Strategien, Verfahren und Kontrollen entgegenzunehmen.
- Ist das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion ein Organ, das kollektiv für seine Entscheidungen verantwortlich ist, so ist der Compliance-Manager dafür zuständig, es zu unterstützen, zu beraten und Entscheidungen vorzubereiten.
- Prüfung Leumund betreffend Mitarbeiter sowie von Vertretern und Vertriebspartnern.

■ Geldwäschebeauftragte(r) (GWB)

- ist vom Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion zu ernennen
- GWB **berichtet direkt und unabhängig** dem Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion sowie Aufsichtsfunktion
- Ausreichend **hohe hierarchische Stellung**
- **Zuständig für**
 - **Strategien, Verfahren und Kontrollen**
 - **Tägliche Umsetzung** der Anforderungen zur Bekämpfung von **GW/TF**
 - auch in Bezug auf die Umsetzung gezielter **finanzieller Sanktionen**
 - **Kontaktstelle** für die zuständigen Behörden
 - **Meldung** verdächtiger Transaktionen
- Der GWB kann erst **nach vorheriger Unterrichtung des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion abberufen** werden. Der Verpflichtete unterrichtet den Aufseher über die Abberufung des GWB und gibt an, ob die Entscheidung mit GW/TF-Aufgaben in Verbindung steht
- Der GWB kann dem **Aufseher** auf eigene Initiative oder auf Anfrage **Informationen über die Abberufung** zur Verfügung stellen. Der Aufseher kann diese Informationen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verwenden.

■ Schutz des/der GWB vor Repressalien, Diskriminierung, unfairen Behandlung

■ Äußern von **Bedenken** sowie Abgabe von **Warnungen**.

- Art. 18 GW-VO legt die **Voraussetzungen und Anforderungen für die Auslagerung von AML/CFT-Tätigkeiten fest.**
 - Der Verpflichtete **teilt dem Aufseher die Auslagerung mit**, bevor der Dienstleister die ausgelagerte Aufgabe ausführt.
 - **Sicherstellung** ausreichender Qualifizierung der Dienstleister sowie von Anwendung festgelegter Strategien und Verfahren
 - Nachweis über **Verständnis** für die vom Dienstleister durchgeführten Tätigkeiten muss jederzeit erbracht werden können
 - **Regelmäßige Kontrollen**, um sich zu vergewissern, dass Strategien und Verfahren vom Dienstleister wirksam umgesetzt werden

- **Keine Auslagerung an Dienstleister in Hochrisikodrittländern (gemäß GW-VO) außer:**
 - Dienstleister gehört **derselben Gruppe** an
 - Anwendung von der **GW-VO gleichwertigen Vorschriften** im Drittland
 - Wirksame Umsetzung dieser gleichwertigen Vorschriften wird auf Gruppenebene im Herkunfts-MS durch Aufsichtsbehörde **beaufsichtigt**.

Grenzen der Auslagerung:

- der **Vorschlag/die Erstellung** und die **Genehmigung** der unternehmensweiten **Risikobewertung**
- die **Genehmigung**
 - der internen **Strategien, Verfahren und Kontrollen** des Verpflichteten;
 - der **Kriterien** für die **Aufdeckung** verdächtiger oder ungewöhnlicher **Transaktionen** und **Tätigkeiten**;
- die **Entscheidung**
 - über das dem Kunden zuzuordnende **Risikoprofil**;
 - eine **Geschäftsbeziehung aufzunehmen** oder eine gelegentliche **Transaktion** mit einem Kunden **durchzuführen**;
- die **Meldung verdächtiger Tätigkeiten** an die FIU
 - es sei denn, diese Tätigkeiten werden an einen anderen Verpflichteten ausgelagert, der derselben **Gruppe** angehört und in demselben MS niedergelassen ist.

■ VON DER UMSETZUNG ZUR ANWENDUNG: AMLA UND DAS EU-GELDWÄSCHEPAKET AUF DEM WEG NACH 2027

AUFGABEN DER AMLA

■ **Verordnung (EU) 2024/1620 (Errichtung der AMLA)**

- Vorsitzende Bruna Szego (IT)
- Sitz in Frankfurt am Main

■ **Kernaufgaben der AMLA:**

- **Harmonisierung** der Aufsicht **zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung**
- **Direkte Beaufsichtigung** von **40 ausgewählten** Verpflichteten **ab 2028**
- **Indirekte Beaufsichtigung** von Verpflichteten im Finanz- und Nichtfinanzsektor
- **Ausarbeitung** von technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards (**RTS und ITS**) einschließlich der Veröffentlichung von Guidelines (**GL**) für den Finanz- und Nichtfinanzsektor sowie für die Geldwäschemeldestellen (FIUs).
- Der Bereich der AMLA erstreckt sich auf sämtliche Aufsichtsbehörden (Finanzsektor und Nicht-Finanzsektor) und Koordinierung der FIUs.
- Einrichtung der **zentralen Datenbank**

■ **Aktueller Stand**

- AMLA ist noch im Ausbau
- Ersten Vorlagen an Europäische Kommission und Veröffentlichungen von RTS, ITS und GL sowie laufende Erarbeitung weiterer RTS, ITS und GL
- Vollausbau und operativ tätig ab 1. Jänner 2028

■ **Das Geldwäschepaket der EU mit der AMLA hat **wesentliche Auswirkungen** auf die zukünftige Prävention der GW/TF**

BEDEUTUNG DER AMLA FÜR ÖSTERREICH

- Einheitliche Anforderungen für **Finanz- und Nicht-Finanzsektor** und gleichzeitig **neue Verpflichtete** und **neue Aufsichtsbehörden** durch Geldwäschepaket
- Harmonisierung der **Aufsichtsmethodik** erfordert enge Abstimmung zwischen FMA, Schwesterbehörden (national & international), Ministerien und FIU
- Etablierung des **AMLA-Vorbereitungsgremiums** zur Koordination aller betroffenen Behörden/Aufseher
- Mitwirkung bei Ausarbeitung von **RTS, ITS und GLs**
- Demnächst Mitwirkung an direkter Aufsicht über ausgewählte Verpflichtete/Gruppen

AUSWAHL AN RTS, ITS UND GLS

Inhalt	Stand
RTS und ITS zur direkten Aufsicht	An EK vorgelegt
RTS zu Geldstrafen	An EK vorgelegt
Customer Due Diligence	Vorlage an EK Oktober 2026
Kriterien für Geschäftsbeziehungen, gelegentliche Transaktionen und miteinander verbundene Transaktionen	Vorlage an EK Oktober 2026
Gruppenweite Strategien, Kontrollen und Verfahren sowie Zweigstellen und Tochterunternehmen in Drittstaaten	Vorlage an EK Oktober 2026
GL zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung und Überwachung der Transaktionen von Kunden	Veröffentlichung Q4 2026
GL zur unternehmensweiten Risikobewertung	Veröffentlichung Q4 2026
GL zu PEPs	Veröffentlichung Q2 2027
GL zu Risikofaktoren	Veröffentlichung Q2 2027
GL zu internen Strategien, Kontrollen und Verfahren	Veröffentlichung Q3 2027

Für Finanzsektor und Nicht-Finanzsektor werden bis 2029 etwa 25 Standards erarbeitet

Finanzsektor

- Kreditinstitute
- Wertpapierfirmen
- CASPs
- Zahlungs- und E-Geldinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Versicherungs- und Kreditvermittler

Nicht-Finanzsektor

- Händler von Kulturgütern
- Händler von Edelmetallen und Edelsteinen
- Glücksspiel
- Notare und Rechtsanwälte
- Wirtschafts-prüfer, Buchhalter, Steuerberater
- Immobilien-makler & andere Immobilien-dienstleister
- Crowdfunding
- Investitionsmigrationsberater
- Treuhand-, Trust- und Gesellschafts-dienstleister
- Profifußballvereine
- Fußballvermittler

KOORDINIERUNG DER ÖSTERR. AUFSICHTSBEHÖRDEN

- Stakeholder
 - FMA
 - BMWET
 - BMJ
 - Finanzamt Österreich (Glücksspiel Bundesangelegenheiten)
 - Bezirksverwaltungsbehörden, Länder
 - Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
 - ÖRAK
 - ÖNK

- Eine nationale Aufsichtsbehörde vertritt Mitgliedstaaten bei
 - AMLA General Board
 - Internal Committees

Hoher Koordinierungsbedarf → AMLA Vorbereitungsgremium

- Vertretung bei **Working Groups, Task Forces**
 - Abstimmung für Erstellung von Standards

■ SANKTIONENAUF SICHT IN DER FMA: DER ONE-STOP-SHOP FÜR GW/TF UND SANKTIONSAUF SICHT IN DER PRAXIS

- Seit 1. Jänner 2026: **FMA zuständige Behörde für Finanzmarktteilnehmer**

- **§ 1 Abs. 4 SanktG 2024 – Finanzmarktteilnehmer = Kreditinstitute, Finanzinstitute (VU im Bereich des Betriebs aller Versicherungszweige) sowie Kryptowerte-Dienstleister gemäß § 25 Abs. 1 FM-GwG.**

- **Hintergründe**
 - FATF Findings
 - Bündelung der Finanzsanktionsaufsicht mit Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung
 - Effizienz- und Effektivitätssteigerung: Nutzung von Synergiepotenzial bei bereits bestehender Zuständigkeit der FMA im Bereich Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- **§ 23a FM-GwG: Verpflichtete müssen gezielte finanzielle Sanktionen einhalten und Risiken der Nichtumsetzung & Umgehung steuern und mindern.**

ABGRENZUNG ZU ANDEREN BEHÖRDEN

- § 12 Abs 2 SanktG: **FMA** zuständig für die Überwachung der Einhaltung von Finanzsanktionen im Bereich der Finanzmarktteilnehmer
- § 12 Abs 1 SanktG: Residualkompetenz des **Bundesministeriums für Inneres (Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst)**
- §§ 14ff AußWG: **Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus** zuständig für die Beurteilung export-/importrechtlicher Sanktionen
- Vereinzelte Sonderzuständigkeiten – zB **BMI, BMF/Zoll, BMJ, KommAustria**
- **Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten** zuständig für die Koordination im Bereich internationaler Sanktionen iZm der Verhandlung und Umsetzung von Sanktionen

EINGABEN AN DIE FMA IZM FINANZSANKTIONEN

Rechtsanfragen

- Rechtsanfragen betreffend Sanktionen sind an die FMA zu richten
- Anfragen sind über die **Incoming Plattform** zu übermitteln

Freigabeanträge

- Freigabeanträge zu eingefrorenen Geldern (gem. EU-Verordnungen) sind an die FMA zu stellen
- Freigabeanträge sind durch Befüllung des **Webformulars** über die **Incoming Plattform** zu übermitteln

Meldeverpflichtungen

- Erfüllung der Meldeverpflichtung mittels auf der **Incoming Plattform** zur Verfügung gestellten **Templates**:
 - Quartalsweise/ad hoc Meldung aller eingefrorenen Gelder („Asset-Freeze Meldung“)
 - **NEU:** Meldung von Informationen, die die Anwendung von Sanktionsverordnungen erleichtern (u.a. Sanktionsumgehungen)
 - Meldung von Einlagen über EUR 100.000 gem. Art. 5g VO (EU) 833/2014
 - Meldungen gem. Art. 5r Abs. 2 VO (EU) 833/2014
 - Meldung von rückgeleiteten Transaktionen
 - Meldung eines Geldtransfers gem. Art. 30 VO (EU) 267/2012
 - Meldung eines Geldtransfers gem. Art. 30a VO (EU) 267/2012

AUSGEWÄHLTE MELDEVERPFLICHTUNGEN - MELDUNG VON INFORMATIONEN, DIE DIE ANWENDUNG VON SANKTIONSVORORDNUNGEN ERLEICHTERN

- **Zweck der Meldung:**
 - Übermittlung von Informationen, die die Anwendung und Durchsetzung von Sanktionsmaßnahmen erleichtern
 - Rechtsgrundlage insbesondere Art. 8 VO (EU) Nr. 269/2014 sowie Art. 6b VO (EU) Nr. 833/2014
- **Umfang der Meldeverpflichtung:**
 - Informationen über eingefrorene Gelder
 - Informationen über Gelder, die nicht als eingefroren behandelt wurden
 - Informationen über Personen oder Einrichtungen, die an Umgehungsversuchen beteiligt sein könnten
 - Informationen über als verdächtig eingestufte Transaktionen im Zusammenhang mit möglichen Umgehungshandlungen
- **Unterstützende Maßnahmen:**
 - Einheitliches Meldetemplate einschließlich Guidance wird auf der FMA-Incoming-Plattform veröffentlicht
 - Aktualisierung auf der FMA-Website

AUSGEWÄHLTE MELDEVERPFLICHTUNGEN - MELDE- UND GENEHMIGUNGSPFLICHTEN NACH ART. 30 UND 30A IRAN-VO

- **Zweck der Meldung/Genehmigung:**
 - Überwachung bestimmter Geldtransfers mit Bezug zum Iran
 - Rechtsgrundlage: Art. 30 und Art. 30a der Verordnung (EU) Nr. 267/2012

- **Umfang der Meldeverpflichtung:**
 - Übermittlung von Meldungen für bestimmte Geldtransfers mit Bezug zu iranischen Kredit- und Finanzinstituten
 - Übermittlung von Meldungen von bestimmten Geldtransfers von und an iranische Personen

- **Einbringung der Meldungen**
 - Meldungen und Genehmigungsanträge sind über die Incoming Plattform einzureichen
 - Webformular für Genehmigungsanträge nach Art 30 und 30a VO (EU) 267/2012
 - Excel-Template für Meldungen nach Art 30 und 30a der VO (EU) 267/2012
 - Eine Leermeldung ist nicht erforderlich
 - Genehmigungsanträge sind **vor Durchführung des jeweiligen Geldtransfers einzureichen**

Formularverwendung

- Verwendung der jeweils aktuellen Formularversion
- Übermittlung von Meldungen ausschließlich über die Incoming Plattform (keine Übermittlung per E-Mail)
- **Ankündigung:** Ab Anfang 2027 stehen aktualisierte Templates zur Verfügung

Fristeinhaltung

- Meldungen langen überwiegend fristgerecht ein
- Genehmigungsanträge sind **vor** Durchführung des Geldtransfers einzureichen
- Nachmeldungen sind über die Incoming Plattform einzubringen und zu begründen
- Fristüberschreitungen können einen Verstoß gegen die einschlägigen Sanktionsvorschriften darstellen

Datenqualität

- **Fazit:** Hohe Datenqualität und überwiegend vollständige Übermittlung von Informationen
- Begründungsfelder vollständig und nachvollziehbar ausfüllen
 - Gründe für Rückleitungen von Geldern sind im Begründungsfeld darzulegen
 - Gründe für Einfrierungen, Freigaben oder Abbuchungen sind im Begründungsfeld darzulegen
- Bei Genehmigungsanträgen ist eine konkrete Darstellung des Sachverhalts erforderlich; die bloße Anführung der Rechtsgrundlage ist regelmäßig nicht ausreichend
- Relevante Unterlagen, insbesondere Verträge, Rechnungen und Korrespondenz, sollten dem Antrag bzw. der Meldung unmittelbar beigelegt werden

HÄUFIGE FRAGESTELLUNGEN AN DIE FMA

Zuständigkeit & Sanktionen

Gilt die OeNB-
Sanktionsliste weiterhin?

Welche Bedeutung haben
OFAC-Sanktionen?

Wie lange dauert ein
Verfahren?

Sanktionenbeauftragte

Unterliegt der Sanktionenbeauftragte
einer Anzeigepflicht gegenüber der
FMA?

**Welche Anforderungen gelten
hinsichtlich fachlicher Qualifikation
& persönlicher Zuverlässigkeit?**

FMA-Updates & Informationen

Wo veröffentlicht die FMA
neue Informationen?

Wo finde ich Q&A bzw.
Rundschreiben der FMA?

FINANZSANKTIONEN | RÜCK- UND AUSBLICK HINSICHTLICH VOR-ORT-PRÜFUNGEN

Proliferationsfinanzierung

- Eigenzuständigkeit der FMA hinsichtlich Proliferationsfinanzierung
- Marktanalyse und Integration in Prüfpraxis ab Q2/2025

Übergangszeitraum

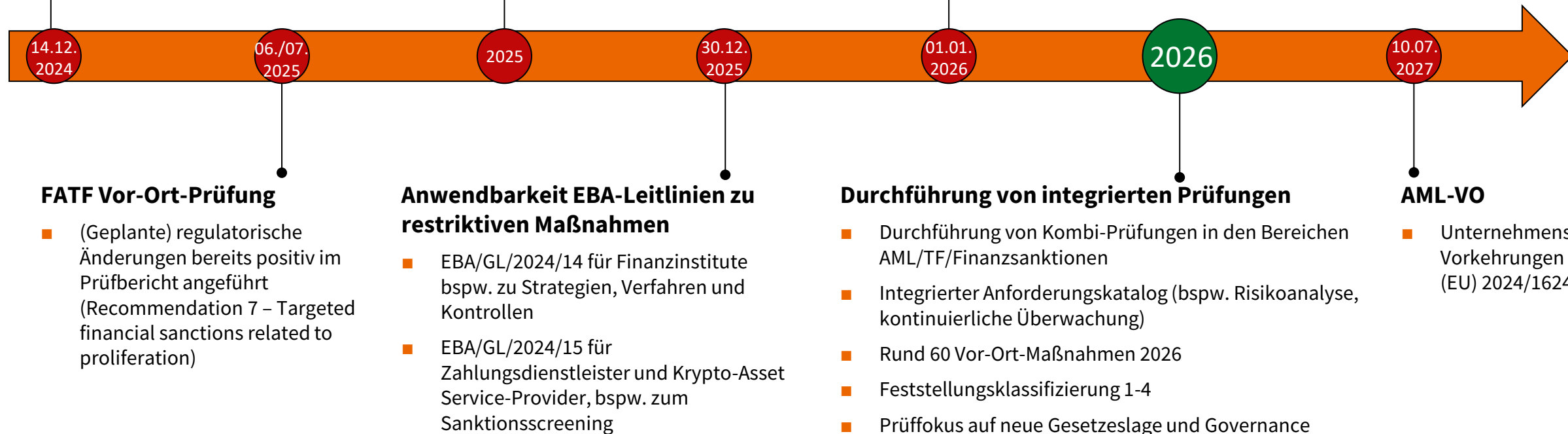
- Unterstützungshandlungen der FMA im Auftrag der OeNB nach § 19 Abs 4 SanktG 2024 ab Q1/2025 (inkl. Vor-Ort-Prüfungen)
- Wissenstransfer und Kooperation

Integrierte Zuständigkeit der FMA

- One-Stop-Shop für integrierte AML- und Sanktionenaufsicht im Finanzsektor zuständig für über 600 Verpflichtete
- U.a. Ausweitung des § 23a FM-GwG auf gezielte finanzielle Sanktionen

Ausblick 2027:

- Weiterhin integrierte Prüfungen
- IT-Umgestaltung (neues Prüfungstool)
- Mängelbericht statt bisheriger Prüfberichte
- Erweiterung des Fokus auf u.a. Sanktionsumgehungen



PRÜFUNGSWAHRNEHMUNGEN

- *Keine angemessene Definition, Analyse und Bewertung potenzieller Risiken*
- *Nicht sämtliche relevante Risikofaktoren berücksichtigt / definiert / bewertet*
- *Fehlende Methodologie*
- *Fehlende / mangelhafte Abbildung risikomitigierender Maßnahmen*
- *Das abgeleitete Gesamtrisiko ist nicht (ausreichend) nachvollziehbar*

RISIKOANALYSE



Erwartungshaltung der FMA (Auszug)

- Eigenständige RA und klare Abgrenzung
- Beachtung der Anforderungen der EBA/GL/2024/14
- Konkrete Adressierung / Darstellung der spezifischen (individuellen) Risiken auf Basis des Geschäftsmodells
- Systematische und datenbasierte Methodologie
- Erhebung / Verwendung institutsspezifischer Kennzahlen (Abbildung des verwendeten Zahlen- und Datenmaterials)
- Mindestens jährliche Überprüfung
- Beachtung besonders relevanter Risikofaktoren (zB. Exponierung gegenüber sanktionierten hochrisikanten Jurisdiktionen, Bezug zu Risikoländern, Kunden mit Nähe zu sanktionierten Personen/Organisationen, komplexe Eigentümerstrukturen, Produkte mit erhöhtem Missbrauchspotenzial, bestimmte Branchen)
- Definition / Darstellung der risikomitigierenden Maßnahmen (zB. Screening, Schulungen)
- Nachvollziehbare Ableitung bzw. Abbildung des ermittelten Gesamtrisikos auf Basis der festgelegten Methodologie (transparentes Ergebnis)
- Berichterstattung über die Ergebnisse der Risikoanalyse an das Leitungsorgan

PRÜFUNGSWAHRNEHMUNGEN

- *Einrichtung Sanktionenbeauftragter (SanktB)*
 - *Formale Beschlussfassung über die Bestellung*
- *Darlegung / Darstellung der zeitlichen und personellen Ressourcen*
- *Laufende Berichterstattung*
- *Prüfung durch die interne Revision*

INTERNE ORGANISATION



Erwartungshaltung der FMA (Auszug)

Funktion

- Einrichtung eines SanktB und SanktB-Stv .
 - Formale Beschlussfassung im entsprechenden Gremium (Dokumentation der Beschlussfassung)
- Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen (Stellenbeschreibung)
- Darlegung / nachvollziehbare Darstellung der erforderlichen / im Einsatz befindlicher zeitlicher und personeller Ressourcen (Verhältnismäßigkeit)

Berichterstattung

- Laufende Berichterstattung durch den SanktB an das zuständige Leitungsorgan
- Berücksichtigung von wesentlichen / konkreten Informationen (zB. über erfolgte Meldungen, generierte Treffer im Screening)

Interne Revision

- Jährliches Prüfintervall
- Angemessene schriftliche Dokumentation bzw. Erstellung eines (Prüf)Berichts

PRÜFUNGSWAHRNEHMUNGEN

Keine angemessene Konkretisierung in den schriftlichen Handlungsanleitungen zu

- *den Prozessen für den Umgang mit potenziellen Umgehungen restriktiver Maßnahmen,*
- *den dargestellten Meldeverpflichtungen, da wesentliche Vorgaben für deren operative Umsetzung fehlen,*
- *den Umgang mit Freigabeanträgen und der Aufhebung von restriktiven Maßnahmen,*
- *in der Praxis angewendeten Verfahren iZm Einlagebeschränkungen.*

INTERNE REGELWERKE



Erwartungshaltung der FMA (Auszug)

- Schriftliche Handlungsanleitungen zu sanktionsrelevanten Prozessabläufen, wie bspw. Einfrieren, Freigabebescheide, Aufhebung restriktiver Maßnahmen, Einlagenbeschränkungen, Meldeverpflichtungen (bspw. Rückleitungen, Iran), Trefferbearbeitung, Sanktionsumgehungen (bspw. Red Flags) sowie spezielle Geschäftsbereiche (bspw. Trade Finance)
 - Klare Verantwortlichkeiten, Rollen, Eskalationswege und interne Freigabeprozesse
 - Definition der konkreten (Melde-)Fristen, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten
 - Abstimmung der Handlungsanleitungen auf die institutsspezifische Risikobewertung zu restriktiven Maßnahmen und Berücksichtigung der tatsächlich exponierten Geschäftsbereiche und Prozesse
- Regelmäßige und anlassbezogene Überprüfung der Aktualität der Handlungsanweisungen (bspw. neue Meldeverpflichtungen)

PRÜFUNGSWAHRNEHMUNGEN

- *Keine regelmäßige Überprüfung der Leistungsfähigkeit des IT-Systems sowie der Kalibrierung der Fuzzy-Logik (nur anlassfallbezogen)*
- *Marktanalyse („Thematic Review“) zu Sanktionsscreening-Systemen von 30 Finanzmarktteilnehmern*

SANKTIONSSCREENING



Erwartungshaltung der FMA (Auszug)

Kalibrierung der IT-Systeme

- Dokumentation der initialen Kalibrierung
- Fortlaufende Testung der Leistungsfähigkeit

Systemische Erfassung inkl. vertretungsbefugte Personen, Eigentum- und Kontrollverhältnisse

- Systemische Erfassung von organschaftlichen Vertretern und Prokuristen, HBV, Zeichnungsberechtigten, sonstigen Personen, wenn sie gegenüber dem Kreditinstitut auftreten
- Systemische Erfassung sämtlicher Eigentumsverhältnisse an Firmenkunden (*in Diskussion*)
- Mindestens tägliches Kundenstammscreening

Inlandszahlungsverkehr

- Vom Screening des Inlandszahlungsverkehrs wird derzeit abgesehen

ERWARTUNGSHALTUNG

Anforderungen gem. § 7 SanktG 2024 und § 23a FM-GwG

- Schriftliche Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Einhaltung von Finanzsanktionen
 - Genehmigung, Einrichtung und ggf. Adaption durch Leitungsorgan
- Maßnahmen im Verhältnis zur Art und Größe des Finanzmarktteilnehmers (risikobasiert)
- Bestellung einer/s Sanktionenbeauftragten

SONSTIGE ERKENNTNISSE



- **Effizienzsteigerung** und Nutzung von **Synergiepotenzial**
- **Integrierte Betrachtungsweise** durch überschneidende Themen bzw. ineinandergreifenden Bereiche
- Dennoch klare Abgrenzung iZm der **Festlegung von Kompetenzen / Aufgaben** im Bereich Finanzsanktionen
- Schaffung / Bereitstellung von ausreichenden **Ressourcen** im Bereich Finanzsanktionen
- **KYC(C)** als geeigneter Ausgangspunkt und angemessene Dokumentation in der **Alertbearbeitung**
- Angemessene **Mitarbeiterschulungen**
- Technische **Sperrkonzepte** (Asset Freeze)
- Anzeige und **Meldepflichten**
- **Sanktionsmonitoring** (Transaktionen, Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern und Vertretungsbefugten)
- Erkennung von potenzieller Nichtumsetzung und **Umgehung** finanzieller Sanktionen oder risikogeneigter Konstellationen

FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz